

# **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

**[StGB Art. 187 – 200]**



Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen [Art. 187 und 188]

## Kind unter 16 Jahren

[Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern; abstraktes  
Gefährdungsdelikt und damit *Tätigkeitsdelikt*]

Art. 187 ist ein *abstraktes Gefährungsdelikt*, welches die ungestörte psychisch-emotionale Sexualentwicklung von Kindern schützt.

Als Tatobjekt bestimmt das Gesetz Kinder unter 16 Jahren **unabhängig von Reife und allfälligen früheren sexuellen Erfahrungen**. Das Kind braucht die geschlechtliche Bedeutung der Handlung nicht einmal zu erkennen und diese muss bei ihm auch nicht zu einer feststellbaren psychischen oder physischen Beeinträchtigung geführt haben.

Die Kinder können in ihre eigene Entwicklungsgefährdung niemals einwilligen: Die Gefahr für die Entwicklung wird bei tatbestandsmässigem Verhalten unwiderlegbar vermutet.

Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen [Art. 187 und 188]

## **sexuelle Handlung**

[**Art. 187** Sexuelle Handlungen mit Kindern; abstraktes  
Gefährdungsdelikt und damit *Tätigkeitsdelikt*]

Jede Handlung, die ihrem **äusseren Erscheinungsbild** nach einen **direkten Sexualbezug** hat, und im **Hinblick auf das geschützte Rechtsgut** der ungestörten sexuellen Entwicklung eines Kindes **von einiger Erheblichkeit** ist.

Die Handlung muss also *äusserlich erkennbar* und unmittelbar auf Erregung und/oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet sein. Von einiger Erheblichkeit ist es, wenn es geeignet ist, das jeweils geschützte Rechtsgut (z.B. ungestörte sexuelle Entwicklung oder sexuelle Integrität) zu verletzen. Der Begriff der sexuellen Handlung ist also **relativ**.

Bsp. 1: Sexuelle Manipulationen an einem Säugling stellen keine sexuellen Handlungen i.d.S. dar, da sie weder sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzen (der Säugling hat keinen Willen), noch die ungestörte sexuelle Entwicklung gefährden.

Bsp. 2: Zungenkuss 15/19: Es handelt sich hierbei um eine sexuelle Handlung im obigen Sinn. Allerdings bewegt sie sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von StGB 187, der die ungestörte psychisch-emotionale Entwicklung von Kindern schützt: Im konkreten Fall ist ein Zungenkuss zwischen einer entwickelten 15-jährigen und einem 19-jährigen im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut nicht genug erheblich. Wäre der Täter älter oder das Opfer jünger wäre, könnte man die Erheblichkeit bejahen.

Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen [Art. 187 und 188]

sexuelle Handlung **vornehmen...**,  
zu einer solchen **verleiten...**  
und in eine solche **einbeziehen**

[**Art. 187** Sexuelle Handlungen mit Kindern]

Die **Vornahme** einer sexuellen Handlung erfordert *körperlichen Kontakt zwischen Kind und Täter*. Ob der Täter dabei eine aktive oder eine passive Rolle spielt, ist bedeutungslos. So kann die Initiative dazu auch vom Opfer ausgehen.

**Verleiten** ist eine wesentliche Beeinflussung und liegt vor, wenn das Kind veranlasst wird, an sich selber oder einem Dritten sexuelle Handlung vorzunehmen. Die Beeinflussung braucht nicht die Intensität der Anstiftung i.S.v. Art. 24 aufzuweisen: Das Kind braucht keinen Vorsatz und muss sich auch nicht der sexuellen Bedeutung bewusst sein. Der Täter braucht bei der sexuellen Betätigung des Kindes nicht einmal anwesend zu sein.

**Einbezug** bedeutet, das Kind **gezielt** (Absicht; dolus directus 1. Grades!) zum Zuschauer seiner sexuellen Handlungen zu machen. Es genügt somit nicht, wenn sich der Täter mit einem Partner sexuelle betätigt und mehr oder weniger zufällig ein Kind Zeuge einer solchen Handlung wird.



Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen [Art. 187 und 188]

**Altersunterschied** nicht mehr als 3 Jahre  
und besondere Umstände

[**Art. 187** Sexuelle Handlungen mit Kindern]

Gemäss Ziff. 2 ist die sexuelle Handlung mit einem Kind nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Der Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 StGB verlangt in subjektiver Hinsicht Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt.

Der Täter muss aber wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass das Kind unter 16 Jahren alt ist und mehr als drei Jahre jünger ist als er. Tut er dies nicht, so ist er nach Ziff. 4 zu bestrafen.

Glaut der Täter aber mit einer unter 16.-Jährigen zu verkehren, obwohl sie in Tat und Wahrheit älter ist, ist ein untauglicher Versuch nach Art. 22 Abs. 2 zu prüfen.

Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen [Art. 187 und 188]

Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre  
und **besondere Umstände**

[**Art. 187** Sexuelle Handlungen mit Kindern]

Die Strafbehörden können ausserdem von einer Bestrafung absehen, wenn der Täter zur Zeit der Tat das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat und **besondere Umstände** vorliegen (vgl. Ziff. 3).

Zu denken ist hier insbesondere an Konstellationen in denen Jugendliche eine echte Liebesbeziehung führen, obwohl der Altersunterschied mehr als drei Jahre beträgt. Aber auch Fälle einer besonders intensiven Verführung durch das Opfer oder einer nur geringen Überschreitung der Altersdifferenz von drei Jahren zwischen den Beteiligten.

Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen [Art. 187 und 188]

## **Fahrlässigkeitstatbestand von Ziff. 4**

[**Art. 187** Sexuelle Handlungen mit Kindern]

Irrt der Täter fahrlässig bezüglich des Alters des Kindes, erfüllt er einen **besonderen Fahrlässigkeitstatbestand**. An die Sorgfaltspflicht des Täters sind in diesem Zusammenhang weniger strenge Maßstäbe zu setzen, je jünger er ist. Die hier vor dargestellte Regel bezieht sich jedoch nur auf den Irrtum in Bezug auf das Schutzalter von 16 Jahren, nicht auch auf die irrtümliche Annahme, dass der Altersabstand der beteiligten weniger als drei Jahre betrage. Geht der Täter also von der falschen Tatsache aus, der Geschlechtspartner sei weniger als drei Jahre jünger, so bleibt er ebenfalls nach Art. 13 StGB straflos.

Glauht der Täter aber mit einer unter 16.-Jährigen zu verkehren, obwohl sie in Tat und Wahrheit älter ist, ist ein untauglicher Versuch nach Art. 22 Abs. 2 zu prüfen.

Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen [Art. 187 und 188]

## **Erziehungs- Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis**

[**Art. 187** Sexuelle Handlungen mit Abhängigen]

Ein Erziehungsverhältnis setzt eine **dauerhafte, dem Eltern – Kind – Verhältnis entsprechende Beziehung** voraus. Sie liegt vor, wenn eine Person kraft ihrer sozialen Stellung richtungweisend, intensiv und dauernd auf eine andere Person einwirkt.

Das Betreuungsverhältnis muss **rechtlicher, aber nicht besonders intensiver Natur** sein. Anwendung findet diese Tatbestandsvariante vor allem dann, wenn den Betreuern eine Pflicht zur Aufsicht der Unmündigen zukommt, die sich nicht direkt aus einer Erziehungsaufgabe ergibt.

Das Arbeitsverhältnis muss zu einem **faktischen Subordinationsverhältnis** führen.



Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen [Art. 187 und 188]

## **auf andere Weise abhängig...(Generalklausel)**

[Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen]

Ein Abhängigkeitsverhältnis aus anderen Gründen setzt eine Abhängigkeit **vergleichbarer Intensität** eines Erziehungs-, Betreuungs- und Arbeitsverhältnisses voraus. Typische Beispiele sind das Psychotherapeuten-Patienten-Verhältnis, das Bestehen einer Abhängigkeit in einer religiösen Gemeinschaft oder Unterlegenheit des Opfers aufgrund der sozialen Stellung des Täters.

Nach einem Teil der Lehre wird das Ausnutzen einer Notlage nicht von Art. 188, sondern 193 erfasst. Entscheidend ist, ob im konkreten Fall kraft Sonderstatus ein **Machtgefälle** zwischen dem Täter und dem Opfer besteht.

Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen [Art. 187 und 188]

## **auf andere Weise abhängig...(Generalklausel)**

[Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen]

Das Abhängigkeitsverhältnis muss **kausal** sein. Das Opfer muss **wegen der Abhängigkeit** zum Täter seinem Ansinnen **nachgegeben** haben. Der Täter braucht dem Opfer keine Nachteile in Aussicht zu stellen. Unter die "Ausnützung" des Abhängigkeitsverhältnisses fällt gemäss Jenny jede sexuelle Handlung, die der Abhängige "**eigentlich nicht will**". Daher genügt hier auch die Autoritätsstellung des Täters allein nicht.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

# **Beischlaf und beischlafsähnliche Handlung**

[Art. 189f.]

**Beischlaf** meint die naturgemässe Vereinigung der Geschlechtsteile, wobei es genügt, wenn das Glied so weit eindringt, dass die Scheide den Samen aufnehmen könnte. Ein Samenerguss ist nicht erforderlich.

**Beischlafsähnlich** sind Handlungen, bei denen der Täter seine Genitalien in einen bes. engen Kontakt mit dem Körper des Opfers bringt, oder umgekehrt.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

## **Bedrohung**

**[Art. 189f.]**

Da die Art. 189 f. als Sexual**gewalt**delikte gelten, sind Androhungen ernstlicher Nachteile nicht automatisch ausreichend. Unter **Bedrohung** ist hier – im Gegensatz zu Art. 180 f. StGB – das In-Aussicht-stellen von gewaltsamer Einwirkung auf den Körper der bedrohten Person selbst zu verstehen. Es genügt zudem bereits, wenn der Täter dem Opfer Nachteile in Aussicht stellt, die sich dazu eignen, es in Angst und Schrecken zu versetzen. Diese Einwirkung muss zudem vom Täter sofort verwirklicht werden können und das Opfer muss annehmen, sich nicht mit guter Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen zu können, es dürfen ihm mit anderen Worten keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.



**Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]**

## **Gewalt**

**[Art. 189f.]**

Als Gewalt gilt eine physische oder chemische Einwirkung auf den Körper der betroffenen Person mit dem Ziel, ihren – wirklichen oder erwarteten – Widerstand zu brechen. Praxisgemäss muss dabei bereits genügen, wenn der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Kraft aufwendet, als unter gewöhnlichen Umständen zum Vollzug des Geschlechtsaktes notwendig wäre, sich also etwa mit seinem ganzen Gewicht auf das Opfer legt und es festhält. Dagegen sollte es nicht darauf ankommen, ob die betroffene Person an sich zum körperlichen Widerstand fähig gewesen wäre, wenn sie unter dem Druck des auf sie ausgeübten Zwanges auf diesen verzichtet oder ihn nach anfänglicher Abwehr aufgibt. Auf die Höhe des Kraftaufwandes kommt es nicht an. Es genügt bereits die Gewalt, die nötig ist, das konkrete Opfer gefügig zu machen, wobei ein **relativer Massstab** gelten muss. Es ist nicht erforderlich, dass das Opfer widerstandsunfähig gemacht wird, und schon gar nicht, dass es sich bis zur Erschöpfung wehrt. Das Opfer muss sich jedoch zur Wehr setzen, soweit ihm dies nach Lage der Dinge möglich und zumutbar ist, wobei die Grenze der Zumutbarkeit verständnisvoll zu ziehen ist.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

## **Zum Widerstand unfähig macht**

**[Art. 189f.]**

Das Tatbestandsmerkmal des "Zum-Widerstand-unfähig-machens" hat hingegen heute **kaum mehr eine praktische Bedeutung**. Zu denken wäre allenfalls an Hypnose oder eine Drogenverabreichung etc.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

## **psychischer Druck (1/2)**

**[Art. 189f.]**

Unter psychischen Druck setzt der Täter das Opfer, wenn er – ohne Gewalt anzuwenden – für das Opfer eine ausweglose Zwangssituation schafft, in der dem Opfer keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen und eine konkrete Gefahr für sein sexuelles Selbstbestimmungsrecht besteht. Das Tatmittel, wonach der Täter das Opfer unter psychischen Druck setzt, ist dabei mit **besonderer Zurückhaltung** auszulegen; in jedem Fall müssen aber die folgenden vier Elemente *kumulativ* erfüllt sein:

- Der Täter darf **keine Gewalt** angewendet haben;
- Aufgrund der gesamten Umstände der Tat muss klar sein, dass das **Opfer befürchten musste, Opfer eines sexuellen Übergriffs** zu werden. Es braucht also konkrete Anzeichen dafür, dass der Täter das Opfer *zur Duldung des Beischlafs zwingen* will.
- Der Täter muss sodann **tatsituativ**, also kurz vor oder während des Beischlafs eine *Zwangssituation* schaffen, die das Opfer kapitulieren lässt.
- Schliesslich muss feststehen, dass dem Opfer zum Tatzeitpunkt keine ihm zumutbaren **Selbstschutzmöglichkeiten** mehr zur Verfügung gestanden haben, wobei der Beurteilung dieser Frage, ein dem Opfer entsprechender, individueller Massstab zu Grunde zu legen ist.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

## **psychischer Druck (2/2)**

**[Art. 189f.]**

Die Beurteilung der konkreten Tat muss also aufgrund einer **Würdigung aller relevanten Umstände**, sowohl beim Täter als auch beim Opfer, erfolgen. Bei der Tatbestandsvariante des psychischen Unter-Druck-setzens verlangt das Bundesgericht sodann eine **erhebliche Einwirkung**. Gefordert ist auf jeden Fall, dass der Täter **bewusst Zwang** auf das Opfer ausübt, um seinen (auch nur mutmasslichen) Widerstand zu brechen. Bei der Beurteilung, ob dem Opfer **keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten** zur Verfügung gestanden sind, muss die gesamte Persönlichkeit des Opfers miteinbezogen werden; Erwachsenen ist daher in der Regel eine stärkere Gegenwehr zuzumuten als Kindern. Der Widerstand muss für das Opfer auf jeden Fall entweder als **aussichtslos oder als unzumutbar** erscheinen, weil ein solcher mit unverhältnismässig grossen Gefahren oder Nachteilen verbunden wäre. Unbrauchbar ist dagegen das häufig benutzte Kriterium, es genüge, wenn das Nachgeben des Opfers "verständlich" erscheint.



Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

**grausam**

**[Art. 189f.]**

Grausam handelt der Täter, wenn er dem Opfer wissentlich und willentlich besondere physische und psychische Leiden und Qualen zufügt, die über das zur Verwirklichung des Grundtatbestandes notwendige Mass hinausgehen. Dabei kann der Täter auch erst während der Vornahme der sexuellen Handlung bzw. des Geschlechtsverkehrs grausam zu Handeln beginnen.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

**gefährliche Waffe** oder  
**einen anderen gefährlichen Gegenstand**

[Art. 189f.]

**Waffen** sind gemäss BGer **Gegenstände, die für den Angriff und die Verteidigung bestimmt** sind. Die h.L. erachtet diese Definition als zu weit und definiert Waffen als Gegenstände, die zur Verursachung des Todes oder einer schweren Körperverletzung bestimmt sind. Somit ist ihr **bestimmungsgemässer Gebrauch** massgebend.

Ob ein **Gegenstand gefährlich** ist, bestimmt sich danach, ob die konkrete Art und Weise der Verwendung des jeweiligen Gegenstandes die Gefahr einer Schädigung i.S.v. Art. 122 mit sich bringt oder nicht. Aus dem Gegenstand selbst lässt sich somit kein Schluss auf seine Gefährlichkeit ziehen – nach einhelliger Auffassung sind Körperteile aber nie als gefährliche Gegenstände i.S.v. Art. 123 anzusehen.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

gefährliche Waffe oder einen anderen  
gefährlichen Gegenstand **verwenden**

[Art. 189f.]

Der Täter **verwendet** die genannten gefährlichen Mittel nicht nur, wenn er das Opfer damit verletzt, sondern schon dann, wenn er dieses damit unmittelbar bedroht. Deshalb darf die Qualifikation konsequenterweise – im Gegensatz zu Art. 139 Ziff. 3, Art. 140 Ziff. 2 und art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 – nicht mehr voraussetzen, dass das verwendete Mittel objektiv gefährlich ist, denn auch wenn dies nicht zutrifft, können dem Opfer damit besondere psychische Qualen zugefügt werden.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

**urteilsunfähige  
oder zum Widerstand unfähige Person,  
missbraucht**

[Art. 191 Schändigung]

Urteilsunfähigkeit bedeutet ein *abnormer psychischer Zustand* (z.B. Geisteskrankheit, Rauschzustände) bzw. aufgrund *kindlichen Alters*. Das Opfer ist nicht in der Lage, vernunftgemäss über das Eingehen sexueller Beziehungen mit dem Täter zu entscheiden.

Das Opfer ist aus physischen Gründen (z.B. Invalidität, besondere Lage einer Frau in einem gynäkologischen Untersuchungsstuhl etc.) nicht in der Lage, sich sexuellen Handlungen anderer Personen an seinem Körper u widersetzen.

Hat der Täter selber den Zustand des Opfers herbeigeführt, um mit ihm sexuelle Handlungen vornehmen zu können, sind ausschliesslich Art. 189 oder 190 anwendbar. Zur Konkurrenz zu Art. 187.



Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

**missbraucht**

[**Art. 191** Schändigung]

Der Täter **missbraucht** den Zustand nur, wenn er die entsprechende Beeinträchtigung des Opfers ausnützt, was bei Einverständnis des urteilsfähigen, aber widerstandsunfähigen Partners bzw. bei mutmasslichem Einverständnis des vorübergehend urteilsunfähigen Partners nicht zutrifft. In Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist davon auszugehen, dass die ratio legis von Art 191 nicht auf einen prinzipiellen Ausschluss geistig Behinderter von sexuellen Erfahrungen zielt.

Obwohl das Gesetz ausdrücklich den Missbrauch in Kenntnis vorschreibt, schliesst die Rechtssprechung eventualvorsätzliches Handeln nicht aus.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

## **ausnützen**

[Art. 193 Schändigung]

Die bereits bestehende Notlage oder Abhängigkeit muss kausal für die Erlangung der geschlechtlichen Handlung sein. Der Täter **nützt** ein Notlage oder Abhängigkeit einer Person **aus**, in dem er seine Hilfe zu Beseitigung der Notlage vom sexuellen Entgegenkommen des Opfers abhängig macht. Er kann im Fall der Abhängigkeit des Opfers von diesem ein Entgegenkommen direkt verlange oder ihm für den Fall einer Weigerung Nachteile in Bezug auf das gegenseitige Verhältnis in Aussicht stellen. Hätte das Opfer dem Täter ohnehin geschlechtlichen Umgang gewährt, sei es aus Zuneigung oder anderen (losgelöst vom Abhängigkeitsverhältnis bestehenden) Gründen liegt kein Ausnützen vor.

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre [Art. 189 – 194]

## **exhibitionistische Handlung**

**[Art. 193 Exhibitionismus]**

Exhibitionismus bedeutet das **bewusste Zur-Schau-stellen** des männlichen Gliedes vor bestimmten Personen ausschliesslich zur Befriedigung oder Erregung sexueller Lust beim Täter.

Das Delikt ist mit der Wahrnehmung des exhibitionistischen Verhaltens durch die "Zielperson(en)" vollendet. Diese ist im Sinne von Art. 30 Abs. 1 antragsberechtigt.

Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

## **exhibitionistische Handlung**

**[Art. 193 Exhibitionismus]**

Exhibitionismus bedeutet das **bewusste Zur-Schau-stellen** des männlichen Gliedes vor bestimmten Personen ausschliesslich zur Befriedigung oder Erregung sexueller Lust beim Täter.

Das Delikt ist mit der Wahrnehmung des exhibitionistischen Verhaltens durch die "Zielperson(en)" vollendet. Diese ist im Sinne von Art. 30 Abs. 1 antragsberechtigt.



Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

## **Prostitution**

**[Art. 195 Abs. 1 Förderung der Prostitution]**

Prostitution ist das gelegentliche oder gewerbsmässige Anbieten des eigenen Körpers an beliebige Personen beliebigen Geschlechtes zum Zwecke der Befriedigung dieser Personen gegen Entlohnung in Geld oder mit anderen Werten. Eine einmalige Tätigkeit wird nicht mehr als Prostitution i.d.S. angesehen.

Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

## Zuführen

[Art. 195 Abs. 1 Förderung der Prostitution]

Die tatbestandsmässige Handlung des Zuführens liegt darin, dass der Täter die betroffene Person zur Ausübung der Prostitution und in diese einführt (indem er ihr bspw. Kundschaft zuhält, ihr eine Absteige oder einen "Standplatz" besorgt), wobei die Einwirkungen von einiger **Intensität** und mehr als blosser "Anstiftung" sein müssen.

Ein blosses Überreden oder Ratschläge erteilen reicht bei einer mündigen Person nicht aus. Bei Angehörigen dieser Gruppe hingegen schon. Bei Unmündigen ist das Zuführen bereits ab zwei sexuellen Handlungen gegen Geld zu bejahen.

Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

**eines Vermögensvorteils wegen  
(ausbeuterische Zuhälterei)**

[Art. 195 Abs. 2 Förderung der Prostitution]

Als **Zuhälter** handelt derjenige, der mit Willen um eine wirtschaftliche Besserstellung eine Person der Prostitution zuführt, um von der sich prostituierenden Person Anteile von den Einnahmen aus der Prostitution oder für die von ihr benutzten Räume übersetzte Mietpreise zu erlangen, so dass sie in der Verwendung ihrer Einkünfte nicht mehr frei ist.

Zusätzlich ist vorauszusetzen, dass der Täter von der sich prostituierenden Person nicht nur finanziell profitiert, sondern sie dabei auch **in erheblichem Mass unter Druck setzt und dadurch ihre Handlungsfreiheit in einer Weise einschränkt**, wie es etwa beim Ausnützen eines Abhängigkeitsverhältnisses der Fall ist.

Das Entgegennehmen von durch Prostitution erwirtschafteten Vermögenswerten für sich alleine (z.B. für Miete zu üblichen Preisen)vermag den Tatbestand nicht zu erfüllen.

**Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]**

**überwachen etc.**

**[Art. 195 Abs. 3 Förderung der Prostitution]**

Abs. 3 setzt voraus, dass sich der Täter gegenüber der Prostituierten in einer **Machtposition** befindet, die es ihm erlaubt, deren Handlungsfreiheit einzuschränken und festzulegen, wie sie ihrer Tätigkeit nachzugehen hat. Ein blosses Beobachten, Beschützen bzw. das Führen der Buchhaltung ist demnach nicht tatbestandsmässig.



Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

in der Prostitution **festhalten**

[**Art. 195 Abs. 4** Förderung der Prostitution]

Beim Festhalten wirkt der Täter auf die sich bereits prostituierende Person in der Weise ein, welche die Intensität der Nötigung i.S.v. Art. 181 erreicht. Bei Unmündigen genügt ein geringeres Mass an Einflussnahme als bei Erwachsenen. Implizit vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass das Opfer die Prostitution überhaupt – oder zumindest in der Schweiz – aufzugeben wünscht.

Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

## **pornografische Erzeugnisse**

[Art. 197 Ziff 1 Pornografie]

Ziff. 1 schützt Kinder unter 16 Jahren vor, Ziff. 2 vor Unerwünschter Konfrontation mit "**weicher**" **Pornografie**

Darstellungen sind **pornografisch**, wenn sie objektiv einseitig darauf ausgerichtet sind, den Adressaten sexuell aufzureizen, indem sie den Genitalbereich übermässig betonen oder die Sexualität auf sich selbst reduzieren. Nicht als pornografisch gelten nach Ziff. 5 Gegenstände und Vorführungen dieser Art, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Als abstraktes Gefährdungsdelikt bzw. Tätigkeitsdelikt konzipiert, ist Art. 197 Ziff. 1 im Sinne einer *Generalklausel* bereits das bloße Zugänglichmachen entsprechender Erzeugnisse strafbar, ohne dass das Kind von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben braucht.

Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

## **sexuelle Handlungen mit Kindern**

[Art. 197 Ziff 3 und 3<sup>bis</sup> Pornografie]

Art. 197 Ziff 3 und 3<sup>bis</sup> schützen vor **"harter" Pornografie**

Kernbereich ist die eigentliche **Pädophilie**. Darunter sind sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren zu verstehen. In der Darstellung müssen diese aber klar ein diesem Alter entsprechende Erscheinungsbild aufweisen. Auch virtuelle Kinderpornografische Darstellungen (Comics, Cartoons) sollen erfasst werden.

Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

## **sexuelle Handlungen mit Tieren**

[Art. 197 Ziff 3 und 3<sup>bis</sup> Pornografie]

Art. 197 Ziff 3 und 3<sup>bis</sup> schützen vor **"harter" Pornografie**

Kernbereich ist die eigentliche **Sodomie**. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Geschlechtsteile oder der After des menschlichen Initianten und das Tier in die Handlung einbezogen werden.



Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

## **menschliche Ausscheidungen**

[Art. 197 Ziff 3 und 3<sup>bis</sup> Pornografie]

Art. 197 Ziff 3 und 3<sup>bis</sup> schützen vor **"harter" Pornografie**

Bei diesem Tatbestandsmerkmal wird verlangt, dass mindestens ein Mensch in erkennbarem sexuellen Zusammenhang von einem anderen Menschen als "Zielobjekt" von (ausschliesslich!) **Urin und Kot** verwendet wird.

Nicht unter den Begriff Ausscheidung fallen somit Tränen, Schweiss, Blutungen und Ejakulationen. Ausserdem fällt die Darstellung des Ausscheidungsvorganges als solcher ebenfalls straflos, da das Verrichten der Notdurft keine sexuelle Handlung bildet.

Ausnützen sexueller Handlungen [Art. 195 – 197]

## Gewalttätigkeiten

[Art. 197 Ziff 3 und 3<sup>bis</sup> Pornografie]

Art. 197 Ziff 3 und 3<sup>bis</sup> schützen vor **"harter" Pornografie**

Unter Gewalttätigkeiten im Sinne von Art. 197 Ziff.3 sind Darstellungen **sadistisch-masochistischer Art** zu verstehen, welche erkennbar auf Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet sind.

Übertretungen gegen die sexuelle Integrität [Art. 198 – 200]

**unerwartet**

[Art. 198 Abs. 1 Sexuelle Belästigung]

Der Täter überrascht einerseits dadurch, dass er die sexuelle Handlung\* an sich oder einem Dritten überraschend vor einer anderen dritten Person vornimmt oder diese Handlung andererseits an einer ohne weiteres ersichtlichen Stelle vornimmt, wo sie von einem zufällig hinzukommenden Dritten wahrgenommen wird. Unerwartet ist jedoch eher restriktiv und im Sinne von **unausweichlich** auszulegen. Es ist danach zu fragen, ob es dem Opfer möglich und zumutbar gewesen wäre, sich der "Darbietung" zu entziehen?

\*Da der Täter bei Abs. 1 zumindest nicht physisch in den Rechtsbereich des Opfers eingreift, muss die sexuelle Handlung in besonderer Weise **qualifiziert** sein (wohl abschliessend Beischlaf oder –ähnlich, Onanie, Petting).

Übertretungen gegen die sexuelle Integrität [Art. 198 – 200]

## Ärgernis

[Art. 198 Abs. 1 Sexuelle Belästigung]

Unter Ärgernis ist ein **Unlustgefühl** oder eine **emotionale Auflehnung erheblichen Ausmasses** zu verstehen, bei dessen Vorliegen der Tatbestand dieses Erfolgsdeliktes vollendet und der Betroffene als "Verletzten" i.S.v. Art. 30 Abs. 1 zum Strafantrag berechtigt ist.



Übertretungen gegen die sexuelle Integrität [Art. 198 – 200]

**tätlich**

[**Art. 198 Abs. 2** Sexuelle Belästigung]

Gemeint sind hier irgendwelche Handgreiflichkeiten, die nicht die Intensität einer Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 zu haben brauchen.

Vorausgesetzt wird, dass die Handlung vom Standpunkt eines objektiven Betrachters her **geschlechtlichen Charakter** hat (so z.B. ein überraschender Griff an die primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale einer Frau über deren Kleidern). Keine Belästigung lässt sich dagegen annehmen, wenn das Opfer mit der Handlung des Täters einverstanden ist oder sie provoziert.

Übertretungen gegen die sexuelle Integrität [Art. 198 – 200]

## **In grober Weise durch Worte**

[**Art. 198 Abs. 2** Sexuelle Belästigung]

Eine **Belästigung durch Worte** kann mündlich und schriftlich erfolgen und muss sich an eine bestimmte Zielperson richten bzw. sich auf diese beziehen. Der Täter braucht sich mit der fraglichen Äusserung jedoch nicht direkt an das Opfer zu wenden. Der Tatbestand wird auch durch einschlägige Aussagen gegenüber Drittpersonen erfüllt, sofern das Opfer zugegen ist, das Gesagte also wahrnimmt, und sich selbst als Objekt der Äusserungen erkennt.

**Grob** ist die Belästigung, wenn sie eine **gewisse Intensität** aufweist, so dass alleine eine vulgäre Ausdrucksweise an sich noch nicht tatbestandsmässig ist, zumal jemand auch bei Verwendung eines gepflegten Vokabulars ebenso sehr in seiner Geschlechtsehre getroffen werden kann. Die Frage der Grobheit ist unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes in Anbetracht der konkreten Umstände zu beantworten, unter welche sie erfolgt.